



## **Merkblatt für den Bauherrn**

### ***Garagen und Stellplätze***

Für die Errichtung und die Zahl der benötigten Garagen und Stellplätze ist die Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Bad Staffelstein (Garagen- und Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Satzung kann im Stadtbauamt eingesehen oder im Internet unter [www.bad-staffelstein.de](http://www.bad-staffelstein.de) abgerufen werden.

### ***Wasserversorgung***

Die Wasserversorgung der Stadt Bad Staffelstein ist in folgende Bereiche und Zuständigkeiten aufgeteilt:

#### **Für KÜMMERSREUTH**

Zuständig ist hier der Zweckverband Wasserversorgung Rothmannsthaler Gruppe, Herr Rudolf Krapp, Hauptstraße 9, 96196 Wattendorf, Telefon: 09504/201, Mobil: 0171/4351657, E-Mail: [rudolf.krapp@t-online.de](mailto:rudolf.krapp@t-online.de)

#### **Für HAUSEN, NEUBANZ, UNNERSDORF, NEDENS DORF, STADEL, PÜCHITZ, ALTENBANZ, VOREICHEN und NEUHOF**

Zuständig ist hier der Zweckverband Wasserversorgung Banzer Gruppe, Herrn Georg Schamberger, Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein, Telefon: 0179/1064188, E-Mail: [WW\\_Banzer\\_Gruppe@t-online.de](mailto:WW_Banzer_Gruppe@t-online.de)

#### **Für BAD STAFFELSTEIN und restliche ORTSTEILE**

Zuständig hierfür ist die Wasserversorgung Bad Staffelstein, Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein, Telefon: 0160/4757788, E-Mail: [a.leicht@bad-staffelstein.de](mailto:a.leicht@bad-staffelstein.de)

Der Neubau ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Hierfür ist der beiliegende Antrag rechtzeitig vor der Anschluss- oder Herstellungsabsicht mit den Angaben und der Unterschrift des Installateurs auszufüllen und im Stadtbauamt Bad Staffelstein, bei Frau Leuthäuser, Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein, Telefon: 09573/41-42, E-Mail: [c.leuthaeusser@bad-staffelstein.de](mailto:c.leuthaeusser@bad-staffelstein.de), „einzureichen.

Für die Bauwasserversorgung wenden Sie sich bitte je nach Örtlichkeit an die Mitarbeiter des zuständigen Zweckverbandes oder der Wasserversorgung Bad Staffelstein

Einzelheiten sind der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) zu entnehmen. Die Satzung kann im Stadtbauamt eingesehen oder im Internet unter [www.bad-staffelstein.de](http://www.bad-staffelstein.de) abgerufen werden.

### ***Abwasserentsorgung***

1. Der Kanalanschluss ist vom Bauherrn mit beiliegendem Antrag rechtzeitig schriftlich vor der Anschluss- oder Herstellungsabsicht im Stadtbauamt Bad Staffelstein, bei Frau Leuthäuser, Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein, Telefon: 09573/41-42, E-Mail: [c.leuthaeusser@bad-staffelstein.de](mailto:c.leuthaeusser@bad-staffelstein.de), mit dem im Antrag geforderten Unterlagen zu beantragen.
2. Der Planer/Die Planerin des Objektes hat sich rechtzeitig über die Lage der vorhandenen Straßenkanäle und über die Lage der vorhandenen Grundstücksanschlüsse zu informieren und die Planung (Lageplan M 1:1000, Grundriss- und Flächenplan M 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen evtl. Grundstückskläranlage ersichtlich sind) so zu gestalten, dass ausreichendes Gefälle im Gebäude zum Kanal besteht. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Sammelleitung kein ausreichendes Gefälle, ist eine ordnungsgemäße Entwässerung durch den Einbau einer Hebeanlage herzustellen.
3. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
4. Es ist ein Reinigungs- und Kontrollschacht nahe der Grundstücksgrenze zu erstellen. Der Durchmesser (von 400 mm bis 1000 mm) hängt von den weiteren Einbauten ab und ist mit dem Leiter der Kläranlage Herrn Haas zu klären E-Mail: [t.haas@staffelstein.de](mailto:t.haas@staffelstein.de)
5. Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Diese müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Stadt Bad Staffelstein ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung vorzulegen.

6. Der Verlauf der Anschlussleitung vom Sammelkanal in der Straße bis zum Reinigungs- und Kontrollschacht wird von der bauausführenden Firma in Absprache mit den Bediensteten der Kläranlage festgelegt.
7. Abwasseranlagen sind in jedem Fall nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN Normen herzustellen. Die Leitungen sind nach DWA-A 139 zu verlegen. Der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt 100 mm, Grundleitungen sollen geradlinig verlegt werden, Richtungsänderungen max. mit 45° Bögen, besser mit 15° und 30° Bögen herzustellen.
8. Abwasserleitungen müssen dicht sein. Neu gebaute Abwasserkanäle müssen vor der Inbetriebnahme mittels Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 untersucht werden. Der Stadt Bad Staffelstein ist mit Baufertigstellung ein Prüfzeugnis zu übergeben. Hier müssen bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Genehmigungsplan Bestandspläne der tatsächlich ausgeführten Grundstücksentwässerungsanlage mit vorgelegt werden.
9. Vor der Grabenverfüllung ist die Abnahme der Anschlussleitungen von den Bediensteten der Kläranlage nach vorheriger Terminabsprache durchzuführen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Staffelstein verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung freizulegen.
10. Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Bad Staffelstein wird hingewiesen. Die Satzung kann im Stadtbauamt eingesehen oder im Internet unter [www.bad-staffelstein.de](http://www.bad-staffelstein.de) abgerufen werden.

### ***Sonstige Versorgungsanlagen***

Die sonstige Versorgung mit Strom, Telefon, Gas, Kabelfernsehen, etc. ist durch den Bauherrn bei dem jeweiligen Versorger zu beantragen.

Das Bayernwerk hat für Bauherren eine Mappe mit vielen Information und Tipps zum Thema Strom, Gas, Breitband und E-Mobilität zusammengestellt, die auf der Internetseite unter [www.bayernwerk-netz.de/bauherren](http://www.bayernwerk-netz.de/bauherren) heruntergeladen werden kann.

### ***Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal***

Bei Neubau bzw. Erweiterungen von Geschossflächen für Wohnraum oder gewerbliche Zwecke werden ggf. Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage fällig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kestel (Tel.: 09573/41-44, E-Mail: [g.kestel@bad-staffelstein.de](mailto:g.kestel@bad-staffelstein.de)).

### ***Getrennte Abwassergebühr***

Die Stadt Bad Staffelstein erhebt bei Veranlagung zur getrennten Abwassergebühr eine Niederschlagswassergebühr gem. § 10 b der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Die Ermittlung und Mitteilung der gebührenpflichtigen versiegelten Flächen hat durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Auskünfte erteilt Frau Zeulner (Tel.: 09573/41-28, [s.zeulner@bad-staffelstein.de](mailto:s.zeulner@bad-staffelstein.de)) Die Satzung sowie Einzelheiten zur getrennten Abwassergebühr finden Sie auch im Internet unter [www.bad-staffelstein.de](http://www.bad-staffelstein.de).

### ***Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund***

Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass der öffentliche Verkehr möglichst wenig gehindert wird. Sollte im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund in Anspruch genommen werden müssen, sind die erforderlichen verkehrsrechtlichen und wegerechtlichen Genehmigungen (Sondernutzung) frühzeitig im Stadtbauamt bei Herrn Kestel (Tel.: 09573/41-44, E-Mail: [g.kestel@bad-staffelstein.de](mailto:g.kestel@bad-staffelstein.de)) zu beantragen. Weitere Informationen zur Sondernutzung sind ebenfalls im Internet unter [www.bad-staffelstein.de](http://www.bad-staffelstein.de) nachlesbar. Eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen sind durch den Bauherrn zu veranlassen.

### ***Abfallentsorgung***

Das Landratsamt Lichtenfels ist staatliche Überwachungsbehörde für fast alle, sich aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und den hierzu ergangenen untergesetzlichen Regelwerken ergebenden Pflichten. Bezüglich Fragen zur Entsorgung von Bauabfällen bzw. Anmeldung für die Hausmüllentsorgung oder Sperrmüll wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Lichtenfels unter 09571/18-383. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter [www.lkr-lif.de](http://www.lkr-lif.de).

Um Beachtung dieser Hinweise wird gebeten.

**Ihr Stadtbauamt Bad Staffelstein**

---

\* Bayerische Bauordnung